

## Beglaubigte Ausfertigung

### Satzung

#### der Stadt Dingolfing über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Soziale Stadt Dingolfing“ vom 30. April 2009

Die Stadt Dingolfing erlässt auf Grund von § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung:

#### § 1

##### Festlegung des Sanierungsgebietes

In Teilen des Stadtgebiets liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 300 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Soziale Stadt Dingolfing“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan 1:15000 vom 26.03.2009 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

#### § 2

##### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

#### § 3

##### Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

## § 4

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dingolfing über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets Altstadt vom 20. Mai 1999 außer Kraft.

Dingolfing, 30. April 2009

STADT DINGOLFING

gez.

(Siegel)

Pellkofer

1. Bürgermeister

# "Soziale Stadt Dingolfing"

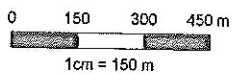
Datum: 26.03.2009

Gesamtfläche ca. 300 ha



Gebiet "Soziale Stadt Dingolfing"  
ca. 300 ha

M 1 : 15000



Anlage zur Satzung der Stadt Dingolfing über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebietes vom 30. April 2009

